

EMN T

2026

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg weist ihrer Kundschaft sämtliche Preisbestandteile auf der Stromrechnung separat aus – darunter die Kosten für die elektrische Energie, die Netznutzung, die Messung, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben an öffentliche Körperschaften und die Förderabgaben gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG).

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchsabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Die **Messkosten** sind nicht Teil der Energie- oder Netznutzungskosten, sondern werden auf der Stromrechnung separat ausgewiesen, weil sie einen eigenen, gesetzlich geregelten Bestandteil der Stromlieferung darstellen.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	Exkl. MWST.	Inkl. MWST.
	Grundpreis inkl. BAK	50.00	54.05
	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Einheitstarif	0.1100	0.1189100
MESSKOSTEN	Messtarif (CHF/Monat)		
	Direktmessung	7.00	7.567
	Wandler Messung	12.00	12.972
ABGABEN	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
Netzzuschlag EnG Art. 35	Einheitstarif	0.0230	0.0248630
Systemdienstleistung (SDL)	Einheitstarif	0.0027	0.0029187
Stromreserve	Einheitstarif	0.0041	0.0044321
Solidarisierte Kosten	Einheitstarif	0.0005	0.0005405
ENERGIE	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Sommer	0.1500	0.1621500
	Winter	0.2000	0.2162000
TOTAL	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Sommer	0.2903	0.3138143
	Winter	0.3403	0.3678643

Allgemeine Bestimmungen zu EMN T:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Der Sommertarif gilt von 1. April bis 30. September, der Wintertarif von 1. Oktober bis 31. März.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Netzzuschlag gemäss EnG Art. 35

Der vom Bundesrat festgelegte Netzzuschlag wird zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für Stromeffizienz- und Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Er wird den Kunden vom Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg belastet und an die Pronovo AG, Vollzugsstelle für Förderprogramme Erneuerbare Energien, weitergegeben.

3. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid (SDL)

Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt.

4. Stromreserve

Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet.

5. Solidarisierte Kosten

Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.04 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

Die Abgaben gemäss Punkt 2-5 sind für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

6. Messkosten

Dies sind die Kosten für den Einbau, Betrieb, Unterhalt und die Ablesung von Stromzählern sowie die Verarbeitung der Messdaten, welche ab 2026 separat auszuweisen sind.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1 %.

8. Messung

Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Der Wirkstromverbrauch wird quartalsweise ermittelt und in Rechnung gestellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ableistung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

10. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Reichenburg über die Abgabe elektrischer Energie.

12. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2026.